

Beschluss:

Die Gemeinde Nümbrecht teilt die Bewertung der Änderungen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen in der vom Landeskabinett beschlossenen überarbeiteten Fassung vom 22.09.2015 des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen.

Die Gemeinde Nümbrecht begrüßt es, dass durch die Änderungen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans (Stand 22.09.2015) die vormaligen Ziele der Raumordnung

- 6.1 - 2: Flächensparende Siedlungsentwicklung
- 6.1 – 6: Vorrang der Innenentwicklung
- 6.2. – 1: Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche
- 10.2 – 3: Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung zu Grundsätzen der Raumordnung herabgestuft wurden.

Ferner ist es positiv zu bewerten, dass eine Siedlungsentwicklung von Ortsteilen, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen möglich ist, wenn sich diese am Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe ausrichtet (Punkt 2 – 3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum).

Jedoch werden folgende Punkte, vor allem vor dem Hintergrund des massiv angestiegenen Zuzugs von Menschen aus Krisenländern und der damit verbundenen Notwendigkeit kurzfristig und bedarfsgerecht Siedlungs- und Wirtschaftsflächen bereitzustellen zu können, von der Gemeinde Nümbrecht sehr kritisch gesehen:

Bei der Methode der bedarfsgerechten Flächenermittlung (S. 48 ff des Entwurf LEP) ist nicht erkennbar, inwiefern hierbei flexibel aktuelle Entwicklungen, wie z. B. der derzeitige hohe Zuzug von Menschen aus Krisenländern berücksichtigt werden können, um so die erforderlichen Siedlungs- und Wirtschaftsflächen, kurzfristig und am aktuellen Bedarf orientiert, bereitzustellen zu können. Ferner ist nicht verständlich dargestellt, wie der unterschiedlich hohe Flächenbedarf in ländlichen und städtischen Regionen bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt wird.

Die Gemeinde Nümbrecht lehnt daher die Verpflichtung ab, bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltenen Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind (S. Ziel 6.1 – 1, S. 40 unten), da die Aussagen des LEP zur rechnerischen Bedarfsermittlung unklar, unpräzise und unvollständig sind und die Gemeinde Nümbrecht auf aktuelle Anforderungen und Bedarfe nicht mehr flexibel reagieren könnte.

Die Gemeinde Nümbrecht lehnt ferner die Streichung der Ausnahme „die Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen“ in Punkt „6.3 – 3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ ab. Im Gemeindegebiet sind auch außerhalb der festgelegten GIB durch Bauleitplanung gesicherte, zulässigerweise errichtete gewerbliche Betriebe ansässig, die eine große

Bedeutung für die Gemeinde Nümbrecht haben. Diese Betriebe benötigen auch zukünftig eine gesicherte Entwicklungsperspektive.

Es ist daher sicherzustellen, dass in Fällen einer vorhandenen Bauleitplanung eine Betriebserweiterung möglich bleibt, auch wenn sich der zulässigerweise errichtete gewerbliche oder industrielle Betrieb auf einer Fläche befindet, die (noch) nicht als GIB festgelegt ist.

Vorranggebiete für die Windenergienutzung (S. 181, Punkt 10.2 – 3 Grundsatz):

Die Gemeinde Nümbrecht lehnt die Vorgabe einer Mindestgröße für zeichnerisch festgelegte Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie ab, auch wenn diese Vorgabe nunmehr zu einem Grundsatz der Raumordnung herabgestuft wurde. Aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur, der naturräumlichen Gegebenheiten und der umfassenden Einschränkungen, die sich vor allen Dingen aufgrund des Artenschutzes ergeben, wird die Gemeinde Nümbrecht nicht in der Lage sein, die in der Potenzialstudie „Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie“ ermittelte potenziell installierbare Leistung von > 50 – 100 MW, auf ihrem Gemeindegebiet zu realisieren.

Die Gemeinde Nümbrecht weist darauf hin, dass der Flächenverbrauch im Gemeindegebiet durch konkrete Bauleitplanung (Aufstellung von Bebauungsplänen und Satzungen) auch in der Vergangenheit verantwortungsbewusst und bedarfsgerecht erfolgt ist.

Allein durch die hohen Infrastruktur(-folge-)kosten, die bei der konkreten Realisierung anfallen, wäre eine andere Vorgehensweise im Rahmen eines verantwortlichen Umgangs mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen gar nicht möglich gewesen.

Dies ist auch daran ablesbar, dass das aktuell dem Markt zur Verfügung stehende Angebot an Bauland, ausweislich des Baulandkatasters der Gemeinde Nümbrecht, nur noch sehr gering und auf Einzelgrundstücke beschränkt ist. Gleiches gilt für gewerbliche Flächen.

Ein signifikanter Gebäudeleerstand liegt nicht vor. Im Gegenteil: Der hiesige Wohnungsmarkt kann auch heute schon den aktuell vorhandenen Bedarf nicht decken.

Gemeindliche Entwicklungs- und Gestaltungsspielräume sind wichtig und unerlässlich, um den Lebens- und Wirtschaftsraum in der Gemeinde Nümbrecht auch weiterhin flexibel, bedarfsgerecht und verantwortungsvoll zu erhalten, zu gestalten und weiterzuentwickeln. Der Landesentwicklungsplan NRW sollte hierfür die Grundlagen liefern und keine Hindernisse aufwerfen.